



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. November 2006

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
861	Unterhaltung von Wettannahmestellen	513			
862	Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke	513			
863	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	513			
864	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Errichtung und Fortführung von Bildungsgängen der Berufskollegs und die Zahlung von Schulkostenbeiträgen	514			
865	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)	515			
866	Bekanntmachung gemäß § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)	515			
			867		
			Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	515	
			868	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	516
			869	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	517
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			870 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	517
			E: Sonstige Mitteilungen		
			881	Auflösung eines Vereins	518
			Sonderbeilage:		
				BVOT – Tiefbohrverordnung – des Landes Nordrhein-Westfalen	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

861 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02 –

Münster, 10. November 2006

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2006 gestattet, Wettannahmestellen in den folgenden Geschäftslokalen

1. „Wettannahme“, Lambertistr. 7, 45964 Gladbeck,
2. „Multi-Concept“, Bergstr. 165, 45770 Marl
für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 513

862 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 13.11.2006

Die Kriminaldienstmarke Nr. 6838 der Kriminalpolizei Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Kriminaldienstmarke wird strafrechtlich verfolgt.

Bei Auffinden wird gebeten, diese sofort beim Polizeipräsidium Recklinghausen oder bei der nächsten Polizeidienststelle abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 513

863 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 14.11.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0437657 des Kriminalhauptkommissars Horst Hildendorf, ausgestellt am 24.03.2004 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 513

864 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Errichtung und Fortführung von Bildungsgängen der Berufskollegs und die Zahlung von Schulkostenbeiträgen

Mit Verfügung vom 26.10.2006 habe ich die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Errichtung und Fortführung von Bildungsgängen der Berufskollegs und die Zahlung von Schulkostenbeiträgen mit der Maßgabe genehmigt, dass diese erst am Tage nach der Veröffentlichung wirksam wird.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Fortführung von Bildungsgängen der Berufskollegs und die Zahlung von Schulkostenbeiträgen Kreis Steinfurt – Stadt Rheine

Zwischen

dem Kreis Steinfurt,

vertreten durch den Landrat,

und

der Stadt Rheine,

vertreten durch die Bürgermeisterin,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 – 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Rheine übernimmt gem. § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) für den Bereich der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen die gesetzliche Pflichtaufgabe des Kreises Steinfurt, Bildungsgänge der Berufskollegs zu errichten und fortzuführen.

§ 2

Zur Koordination und Zusammenarbeit aller Berufskollegs im Kreis Steinfurt wird ein Ausschuss gebildet, dem die Leiter der öffentlichen Berufskollegs sowie Vertreter der Schulträger Kreis Steinfurt und Stadt Rheine angehören.

§ 3

Der Kreis Steinfurt zahlt an die Stadt Rheine zu den Kosten der in ihrer Trägerschaft befindlichen Berufskollegs einen Schulkostenbeitrag, der sich auf der Grundlage des jährlichen Zuschussbedarfs nach dem Rechnungsergebnis wie folgt errechnet:

1. Die Stadt Rheine ermittelt für jedes Haushaltsjahr die Einnahmen und Ausgaben ihrer Berufskollegs im Verwaltungshaushalt.

Von dem errechneten Zuschussbetrag werden die nach dem Finanzausgleichsgesetz anfallenden Schlüsselzuweisungen nach dem Schüleransatz – vermindert um die darauf anfallende Kreisumlage – abgezogen.

2. Die Stadt Rheine ermittelt für jedes Haushaltsjahr die Einnahmen und Ausgaben ihrer Berufskollegs im Vermögenshaushalt, wie z. B. Einrichtungs- und Lehrmittelkosten, bauliche Sanierungsmaßnahmen und erforderliche Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungen.
3. Das Land NRW stellt seit dem 01.01.2002 den Schulträgern anstelle der bisherigen Einzelförderung eine jährliche Schulpauschale zur Verfügung.

Diese Schulpauschale muss zunächst zur Finanzierung der Ausgaben nach Ziffer 2 sowie der Ausgaben nach Ziffer 1, soweit sie im Rahmen der Vorgaben des Landes NRW zu den abrechnungsfähigen Kosten gehören, eingesetzt werden.

4. Ergibt sich bei der jährlichen Saldierung ein Zuschussbedarf, so trägt der Kreis Steinfurt hiervon 2/3 als Schulkostenbeitrag. Die Zahlung wird nach Feststellung des Rechnungsergebnisses fällig.
5. Soweit die Schulpauschale für die Berufskollegs der Stadt Rheine nicht für die Ausgaben nach Ziffer 1 und 2 zweckentsprechend verwendet werden kann, sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel in der jährlichen Abrechnung mit dem Kreis Steinfurt darzustellen und als Restbestand in das Folgejahr vorzutragen.
6. Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten, sind dem Kreis Steinfurt rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

§ 4

Alle Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung sind möglichst einverständlich zu regeln. Über Streitigkeiten entscheidet die Bezirksregierung in Münster endgültig.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Vereinbarung gilt, bis der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine ihr Rechnungswesen auf das NKF umgestellt haben. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 08.11./08.12.1976 außer Kraft. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen.

Steinfurt, den 18.07.2006

Rheine, den 08.08.2006

Kubendorff, LR; Dr. Ballke, KD; Dr. Kordfelder, BM'n; Ehrenberg, Beig.

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Errichtung und Fortführung von Bildungslehrgängen der Berufskollegs und die Zahlung von Schulkostenbeiträgen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird, abweichend von § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 17. November 2006

Bezirksregierung Münster

Az.: 48.02.01.01-700

Im Auftrag



Dr. Burger

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 17. November 2006

Bezirksregierung Münster

Az.: 48.02.01.01-700

Im Auftrag



Dr. Burger

**865 Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)**

Die Firma Windhoff Bahn- und Anlagentechnik GmbH, Hovestr. 10, 48431 Rheine, ist im Besitz einer ihr am 07. September 1959 erteilten Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines privaten Anschlussgleises. Die auf dem Firmengelände bestehende Betriebsanlage einer Eisenbahn wurde im Jahre 1999 durch Erweiterung der Gleisanlagen und den Neubau einer Werkhalle geändert.

Mit Schreiben vom 03. November 2006 beantragt die Firma Windhoff Bahn- und Anlagentechnik GmbH die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur Neukonfiguration ihrer Gleisanlagen, des Neubaus einer Waschanlage sowie einer Erweiterung der bestehenden Werkhalle.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 14.11.2006

Bezirksregierung Münster
Az. 53.73 (7/99)

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 515

**866 Bekanntmachung gemäß § 3a des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
56-62.109.00/06/0801.1

48143 Münster, den 10.11.2006

Die Firma AGR mbH hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage des RZR Hertens durch Änderung des Fass- und Gebindelagers, vorgelegt.

Die Änderung betrifft die Umstellung der Lagerung in ein Regallagersystem mit der Möglichkeit, verschiedene Gebindetypen zu lagern und einer geringfügigen Erhöhung der Lagerkapazität von derzeit 320 auf 363 Stellplatzeinheiten. Der Umbau beinhaltet die Schaffung von 4 Lagerabschnitten, die durch Brandschutzwände getrennt sind. In diesen 4 Abschnitten werden die Regalzeilen installiert und die Lagerung in drei Ebenen vorgesehen. Ferner soll an der südwestlichen Außenfassade ein überdachtes Leergebinde-lager eingerichtet werden, das der witterungsunabhängigen Lagerung der aus der Gebindeabfallvorbehandlungsanlage zurück kommenden Leergebinde dienen soll.

Anforderungen aus dem Bauordnungsrecht, dem Brandschutz, dem Wasserrecht beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und dem Explosionsschutz sind im Antrag

dargestellt und werden genehmigungsrechtlich berücksichtigt.

Übernommen werden lediglich Abfälle, die bereits für die Verbrennung in den Siedlungsabfalllinien und in den Industriemülllinien zugelassen sind. Eine Erhöhung der Gesamtabfalldurchsatzmenge, der Feuerungswärmeleistung sowie des Rauchgasvolumenstromes der Anlage ist nicht beantragt, insofern entstehen keine neuen und zusätzlichen Emissionen. Bauliche Änderungen sind mit der Maßnahme nur in geringem Umfang erforderlich. Staub- und Geruchsemissionen in dem Fass- und Gebindelager können nicht auftreten, eine ausreichende Belüftung wird installiert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3e i. V. m. §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bolwerk

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 515

**867 Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
56-60.113.00/06/0701.1

48143 Münster, den 15.11.2006

Der Landwirt Hubert Schulze Austrup-Streyll, 48308 Senden, hat einen Antrag zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Pferden und zur Güllelagerung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gettrup 15a, 48308 Senden (Gemarkung Senden, Flur 38, Flurstück 125), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Einrichtungen/Anlagen zur Mastschweine- und Pferdehaltung sowie zur Güllelagerung, die Erweiterung des bestehenden Mastschweinestalles (Tierzahlerhöhung um 191 Schweineplätze und 492 Ferkelplätze), die Errichtung und der Betrieb eines Maststalles mit 1.020 Schweineplätzen und die Erweiterung des vorhandenen Güllehochbehälters mit 1.069 m³ auf ein Fassungsvermögen von 2.325 m³.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 2.465 Mastschweine, 1.020 Ferkel und 3 Pferde gehalten und außerhalb der Stallungen 2.325 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.11.2006 bis 27.12.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Senden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 27.11.2006 bis einschließlich 10.01.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, 08.02.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungsraum 102 des Rathauses, Münsterstr. 30, 48308 Senden, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 27.11.2006 bis 10.01.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 515 – 516

868 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.114.00/06/0701.1

48143 Münster, den 16.11.2006

Die Landwirte Bernd und Werner Schulze Spenneberg, 48565 Steinfurt, haben einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Güllelagerung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Burgsteinfurter Str. 161, 48565 Steinfurt (Gemarkung Borghorst, Flur 25, Flurstück 353/389), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Abbruch von zwei Schweineställen mit derzeit 375 Mastplätzen und dem

Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen zur Mastschweinehaltung und Güllelagerung, die Errichtung von zwei Schweineställen mit 1.904 Mastplätzen bzw. 640 Mastplätzen auf Flüssigmist.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 5.005 Mastschweine gehalten und 7.066 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.11.2006 bis 27.12.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Steinfurt, Zimmer 232, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 27.11.2006 bis einschließlich 10.01.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 30.01.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal 1 des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 27.11.2006 bis 10.01.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 516

869 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961607/01.V Ri-25

48143 Münster, den 13.11.2006

Die Stawag Energie GmbH hat mit Datum vom 25.10.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Stockum 2, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flure 20 und 69, Flurstücke 21, 82, 255 und 256 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines gasbefeuerten BHKW's bestehend aus einem Gasmotormodul in Container-Bauweise. Die anfallende Wärme wird in die vorhandene Kesselanlage der Fa. Westfleisch eG eingebunden. Die Anlage hat eine Feuerwärmeleistung von 1,422 MW und besteht aus dem Gasmotormodul, Wärmetauscher, Be- und Entlüftungsanlage, Notkühler und einem 11,7 m hohen Kamin.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Gez. (Franz Obermeyer)
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 517

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

870 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 308688595 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. Februar 2007 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 14. November 2006
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand
Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 517

871 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 208 085, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. November 2006
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 517

872 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 090 206 354,

ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. November 2006
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 517

873 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 124 000 144, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. November 2006
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 517

874 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 434 764 (Neu: 3 720 434 764), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 517 – 518

875 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 391 032 455 (Neu: 3 791 032 455), aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 518

876 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 395 036 130 (Neu: 3 795 036 130), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 518

877 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 568 289, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 518

878 Das am 08. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 317 800 183 (Neu: 3 717 800 183) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der drei-

monatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 518

879 Das am 07. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 880 016 (Neu: 3 720 880 016) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 518

880 Das am 08. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 435 011 465 (Neu: 4 635 011 465) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 518

E: Sonstige Mitteilungen

881 Auflösung eines Vereins

Der „Deutsches Jugendpressezentrum e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bottrop, VR 378, ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

14.11.2006

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Briener Str. 25

80333 München

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 518

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53